



Leistungen zur Sozialsicherung der Pflegeperson

Sowohl in der gesetzlichen als auch in der privaten Pflegeversicherung ist vorgesehen, dass für die Pflege eines Pflegebedürftigen durch Angehörige, Bekannte oder Freunde in häuslicher Umgebung Leistungen zur sozialen Sicherung erbracht werden. Das erfolgt durch die Pflegeversicherung. Die Pflegeperson ist gesetzlich unfallversichert. Unter bestimmten Voraussetzungen führt die Pflegekasse auch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ab. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 44 SGB XI.

Die Pflegekasse zahlt für die Pflegeperson **Beiträge zur Arbeitslosenversicherung**, wenn unmittelbar vor Beginn der Pfllegetätigkeit Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt worden sind. Das setzt allerdings voraus, dass während der Pfllegetätigkeit keine andere Beschäftigung ausgeübt wird. Bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung der Pflegeperson wird der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung durch den Arbeitgeber im Rahmen der Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Diese Regelung gilt für Pfllegetätigkeiten ab dem 01.01.2017. Eine Doppelversicherung hat das Gesetz damit ausdrücklich ausgeschlossen. Ist die Pflege nicht mehr erforderlich oder beendet die Pflegeperson ihre Pfllegetätigkeit, hat sie die Möglichkeit, Leistungen der Arbeitsförderung in Anspruch zu nehmen. Sie kann bis zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung die Zahlung von Arbeitslosengeld beantragen. Die Verpflichtung zur Abführung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen.

Pflegebedürftigkeit im Umfang von mindestens Pflegegrad 2 ist auch erforderlich für die Abführung von Beiträgen in die **gesetzliche Unfallversicherung**. Da die gesetzliche Unfallversicherung weder zeitliche noch auf das Entgelt bezogene Mindestgrenzen kennt, ist es nicht erforderlich, dass die Pflegeperson einen Pflegebedürftigen 10 Stunden wöchentlich pflegt. Schon eine einmalige oder kurzfristige Pfllegetätigkeit löst den Versicherungsschutz aus. Was versicherte Pfllegetätigkeit ist, bestimmt sich in Abgrenzung zu allgemeinen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Damit sind solche Tätigkeiten nicht versichert, die überwiegend der gesamten

Wohngemeinschaft, gleichzeitig aber auch dem Pflegebedürftigen nützen. Mithin ist für eine versicherte Tätigkeit erforderlich, dass sie überwiegend dem Pflegebedürftigen zu Gute kommt. Kommt es in Ausübung einer solchen Tätigkeit zu einem Unfall, ist er vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst.

Weit bekannter als der Versicherungsschutz in der Unfall- und Arbeitslosenversicherung ist der Versicherungsschutz in der **Rentenversicherung**. Auch diese Leistung kommt nur für Pflegepersonen in Betracht, die Pflegebedürftige im Umfang von mindestens Pflegegrad 2 in häuslicher Umgebung versorgen.

Zudem ist seit dem 01.01.2017 auch Voraussetzung, dass die wöchentliche Pflegezeit mindestens 10 Stunden pro Woche, verteilt auf 2 Tage betragen muss. Das stellt im Vergleich zu der bis zum 31.12.2016 gültigen Rechtslage eine wesentliche Verbesserung dar. Seinerzeit wurde auf einen Pflegeumfang von 14 Stunden wöchentlich abgestellt. Werden mehrere Personen gepflegt, können die Zeiten addiert werden. Rentenversicherungsbeiträge kommen aber nur für Pflegepersonen in Betracht, die ehrenamtlich pflegen, d.h. kein Entgelt für ihre Pflegetätigkeit beziehen. Das Pflegegeld stellt kein Gehalt für die Pflegetätigkeit dar. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Pflegeperson selbst höchstens 30 Stunden pro Woche erwerbstätig ist. Arbeitet die Pflegeperson in ihrem Hauptberuf mehr als 30 Stunden, ist sie sozialversicherungspflichtig tätig. Mithin werden die Rentenversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber gezahlt.

Bis zum 31.12.2016 gab es die Pflegestufe 0. Für diesen Personenkreis kam eine Pflegerente nicht in Betracht. Seit dem 01.01.2017 sind Pflegebedürftige mit der Pflegestufe 0 in den Pflegegrad 2 eingestuft. Damit können Pflegepersonen nun feststellen lassen, dass sie mindestens 10 Stunden verteilt auf 2 Tage Pflege erbringen.

Es ist Aufgabe des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder von Medicproof GmbH festzustellen, ob die Pflegeperson die Mindestpflegezeit von 10 Stunden für die Pflege von einer oder mehreren Personen erfüllt. Das wird während der Begutachtung in einem persönlichen Gespräch mit den Betroffenen erörtert.

Einmal jährlich hat die Pflegekasse den Rentenversicherungsträger eine Meldung über die für die Pflegeperson abgeführten Rentenversicherungsbeiträge zu geben. Darüber wird die Pflegeperson informiert. Die Höhe der Rentenbeitragszahlungen richtet sich nach dem Pflegegrad und nach der Art der in Anspruch genommenen Leistung. D.h., dass zwischen häuslicher Pflege oder weiterer Unterstützung durch einen Pflegedienst unterschieden wird. Wenn sogenannte Kombinationsleistung, d.h. Pflegegeld und ein Pflegedienst in Anspruch genommen werden, sind die Rentenbeitragszahlungen geringer.

Für die Pflegeperson hat die Pflegekasse des Pflegebedürftigen die Rentenbeitragszahlungen zu leisten. Die Höhe der Beitragszahlung beruht auf einem fiktiven Wert. Aus diesem Wert, dem „Gehalt“ errechnet sich dann die Beitragszahlung für die Pflegerente.

Der monatliche Rentenanspruch ab Januar 2017 für ein Jahr Pflege bei einer Mindestpflegezeit von 10 Stunden wöchentlich beträgt beispielsweise bei Pflegegrad 2 und dem Bezug von Pflegegeld 7,90 € (West) bzw. 7,71 € (Ost). Bei dem Bezug von Pflegegeld im Pflegegrad 5 sind es dagegen 29,27 € (West) bzw. 27,43 € (Ost). Bei dem Bezug von Pflegesachleistungen im Pflegegrad 2 beträgt die monatliche Rente West 5,53 € bzw. 5,18 € (Ost). Im Pflegegrad 5 beträgt die monatliche Pflegerente bei Bezug von Pflegesachleistungen 20,49 € (West) bzw. 19,20 € (Ost). Die Werte beruhen auf einer Darstellung der Deutschen Rentenversicherung, Stand September 2016, die auf Werten für das zweite Halbjahr 2016 beruht.

Rechtsanwältin
Anja Bollmann
Hauptstraße 180
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 / 29 30 60
Telefax: 02202 / 29 30 66
E-Mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de